

Bundesarbeitsgemeinschaft Lehrer gegen Mobbing e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: **Bundesarbeitsgemeinschaft
Lehrer gegen Mobbing e.V.**

mit der Abkürzung **BLM e.V.**

Der Sitz des Vereins ist in 37073 Göttingen

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Verein „Bundesarbeitsgemeinschaft Lehrer gegen Mobbing (BLM) e.V.“ mit Sitz in 37073 Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.1. Der Verein verfolgt den Zweck, die demokratische Erziehung in Volks- und Berufsbildung, der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Bekämpfung der gesundheitlich äußerst schädlichen Mobbinghandlungen und der psychischen Gewalt in Schulen und Behörden gegenüber Lehrern und Mitarbeitern zu fördern. Ebenso fördert der Verein den Arbeitsschutz und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Schulen und Behörden.

Dazu gehört auch, die im Bildungswesen tätigen Personen unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft zu beraten und ihnen zu helfen, wenn sie infolge von Mobbinghandlungen am Arbeitsplatz psychisch und physisch in Not geraten sind.

2.2. Die Satzungszwecke werden durch die Förderung offener Kommunikationsbeziehungen im Bildungswesen und die Durchführung von Informations-, Bildungs- und Trainingsseminaren für alle von Mobbing betroffenen Personen verwirklicht.

In akuten Mobbing-Notsituationen gibt der Verein erste Hilfestellung, die auch als Einzel- und Gruppenberatung für Lehrer, Schüler und Behördenvertreter möglich ist.

Zur prophylaktischen Vermeidung von Mobbing wird die Zusammenarbeit mit Politikern, Behördenvertretern, Medien, Ärzten, Psychologen, Juristen, mit Vertretern der Wirtschaft, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und den Bildungsorganisationen angestrebt.

2.3. Der Verein nimmt seine Aufgaben unabhängig von ethischen, parteipolitischen und konfessionellen Aspekten sowie solcherart ausgerichteten Gruppierungen und Organisationen wahr.

Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne von §53 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung von Mobbingopfern zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, an der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins mitzuwirken. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, sie haben kein Stimmrecht.

3.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet durch die Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder erkennen die Zwecke und Ziele des Vereins an und unterstützen diese mit einem Mitgliedsbeitrag, der in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag ist fortlaufend zu Beginn eines Kalenderjahres, jeweils am 30. Januar, auf das Vereinskonto zu überweisen.

Die Mitglieder haben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren.

3.4. Die Mitgliedschaft endet

3.4.1. mit dem Tod des Mitglieds,

3.4.2. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
Sie ist unter Einhaltung der dreimonatigen Frist jeweils nur zum Jahresende möglich.

3.4.3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vorstandsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, akzeptiert es den Ausschlussbeschluss.

Rechtswirksam ausgeschlossene Mitglieder bekommen ihre Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 4 Organe des Vereins

4.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und ordnet die grundsätzlichen Angelegenheiten. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in jedem Kalenderjahr unter Angabe des Tagungsortes und der Tageszeit einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Hinzufügung der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zehn Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Unbeschadet ihrer sonstigen, in dieser Satzung festgelegten Rechte, befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

4.1.1. Der Vorsitzende hat eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies fordert, oder wenn **mindestens 33,3%** der Mitglieder unter Angaben von Zweck und Gründen dies schriftlich beantragen. In derartigen Fällen ist der Vorsitzende verpflichtet, die Versammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

4.1.2. Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn **mindestens 10,0%** sämtlicher Vereinsmitglieder und darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Solange die Mitgliederversammlung nicht angezweifelt wird, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Frist für die Einladung zu dieser zweiten Versammlung beträgt eine Woche.

4.1.3. Die Mitgliederversammlung **fasst Beschlüsse** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied unter Angabe triftiger Gründe mit der Vertretung seiner Interessen schriftlich bevollmächtigen.

4.1.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.1.5. Vereinsmitglieder, die mehr als drei Monate im Beitragsrückstand sind, haben kein Stimmrecht und sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen. Außerdem können sie durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4.2. Der Vorstand

4.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen: den 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Schriftführer. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Wahlen geschehen durch einfache Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel. Erhält keines der vorgeschlagenen Mitglieder die einfache Mehrheit, so findet unter den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Neuwahl innerhalb der folgenden sechs Wochen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

4.2.2. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein rechtlich.

Der Vorstand **leitet den Verein auf Bundesebene**. Zu seinen Aufgaben gehört:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für jedes Kalenderjahr,
- d) die Buchführung, das Rechnungswesen und
- e) den Anschluss und die Kündigung von Verträgen.

4.2.3. Die Vorstandsmitglieder und alle anderen Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in oder Hilfspersonal für Büro und Organisationstätigkeit bestellt werden.

4.2.4. Der Vorstand erstattet über seine Tätigkeit, Beratung und Beschlüsse den ordentlichen Mitgliedern Bericht. Der Schriftführer fertigt über Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse ein schriftliche Protokoll an.

§ 5 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Anträge auf Änderung der Satzung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Wochen vor ihrer Behandlung durch die Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich vorgelegt werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von **66,6% der anwesenden Mitglieder**.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt vor allem für eine Änderung des gemeinnützigen Zwecks.

§ 6 Kassenprüfer

Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer überprüft mindestens einmal jährlich die Kassen- und Rechnungsbelege des Vorstandes und den Entwurf seines Kassenberichts. Neben der rechnerischen Richtigkeit überprüft er auch die sachliche Notwendigkeit der Ausgaben.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts 37073 Göttingen in Kraft.

Geänderte Satzung: Osnabrück, den 05. Mai 2001